

## **Die häufigsten Fragen zu einer Ascheausbringung**

Auf diesen Seiten haben wir für Sie die wichtigsten Fragen zusammengestellt und beantwortet.

### **Welche Voraussetzungen müssen für eine Ascheausbringung erfüllt sein?**

Voraussetzung für eine Ausbringung der Totenasche ist, dass Sie diese zu Ihren Lebzeiten selbst verfügen (Bestattungsverfügung) und dass Ihr letzter Wohnsitz vor dem Tod in Bremen war.

### **Wie kann ich eine Ascheausbringung verfügen bzw. beantragen?**

Auf der Homepage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen können Sie sich alle Formulare, sowie ein Merkblatt herunterladen, auf dem alle Schritte erklärt werden. Alle benötigten Unterlagen können Sie auch per Mail unter [office@umwelt.bremen.de](mailto:office@umwelt.bremen.de) anfordern. Viele Beerdigungsinstitute bieten ebenfalls eine würdevolle Begleitung im Trauerfall auch bei einer Ausbringung der Totenasche auf einem privaten Grundstück an.

### **An welche Anschrift muss ich im Trauerfall den Antrag adressieren?**

Der Antrag muss an folgende postalische Adresse oder Mailadresse gesandt werden:

**Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Referat 30  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen**

oder

**[office@umwelt.bremen.de](mailto:office@umwelt.bremen.de)**

### **Auf welchen Flächen darf die Asche ausgebracht werden?**

Die Asche darf auf allen privaten Flächen ausgebracht werden, wenn der Eigentümer sich damit einverstanden erklärt. Diese Einverständniserklärung muss im Original mit den Antragspapieren eingereicht werden bzw. eidesstattlich bestätigt werden. Alle Hinweise dazu finden Sie in unserem Merkblatt.

Außerdem bietet der Umweltbetrieb Bremen auf den Friedhöfen Osterholz und Blumenthal Aschestreuwiesen für diese Bestattungsform an.

## **Wer darf die Asche ausbringen?**

Wer für sich eine Ascheausbringung als Bestattungsform wünscht, ermächtigt in einer Bestattungsverfügung eine oder mehrere Personen (Totenfürsorgeberechtigte) zu deren Ausführung. Ist an dieser Stelle keine Person als Totenfürsorgeberechtigte/r benannt, kann dies mit einer Zustimmungserklärung der Ehegatte oder die Ehegattin, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die volljährigen Kinder, die Eltern oder die volljährigen Geschwister sein.

## **Fallen bei dieser Bestattungsform Gebühren an?**

Die Kosten belaufen sich im Schnitt auf 126,00 Euro Bearbeitungsgebühr, sowie 309,90 Euro Einäscherungsentgelt. Die Grabgebühr für die Ausbringung auf einer Aschestreuwiese auf den Friedhöfen Osterholz oder Blumenthal beträgt 1.620 Euro. Bitte beachten Sie, dass Gebühren sich im Laufe der Zeit verändern können.

## **Was passiert, wenn die Urne vom Totenfürsorgeberechtigten nicht abgeholt wird?**

Grundsätzlich soll die Urne innerhalb von vier Wochen nach der Einäscherung im Krematorium Bremen abgeholt werden. (**Achtung:** Wird der oder die Verstorbene **nicht** in Bremen kremiert, können zusätzliche Überführungsgebühren und zusätzliche Überführungszeiten entstehen, weil die Ausbringung von Totenasche ausschließlich in Bremen, nicht aber in anderen Bundesländern gesetzlich erlaubt ist.) Erfolgt dies nicht, wird der Totenfürsorgeberechtigte (oder die Angehörigen) benachrichtigt und hat dann noch einmal vier weitere Wochen Zeit, die Urne abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Urne vom Umweltbetrieb Bremen auf einem Friedhof in einem anonymen Urnengrab beigesetzt. Die Bestattungskosten trägt die/der bestattungspflichtige Angehörige.

## **Was ist, wenn das in der Bestattungsverfügung genannte Grundstück zur Ascheausbringung nicht mehr zur Verfügung steht?**

Diese Situation kann beispielsweise eintreten, wenn der Eigentümer gewechselt hat und/oder der Ascheausbringung nicht zustimmt. In diesem Fall kann keine Genehmigung zur Ascheausbringung erteilt werden.

## **Wie darf die Asche ausgebracht werden?**

Es ist erlaubt, die Asche oberirdisch zu verstreuen oder sie direkt in die Erde einzubringen. Es ist nicht erlaubt, die Asche mit der Aschekapsel (Urne) in die Erde zu geben.

**Was geschieht mit der Urne, wenn die/der Totenfürsorgeberechtigte die Asche nicht ausbringen kann?**

Es ist empfehlenswert, in der Bestattungsverfügung immer mehrere Personen zu berechtigen. Bitte vergewissern Sie sich beim Ausfüllen der Bestattungsverfügung, dass die Personen, die Sie sich als Totenfürsorgeberechtigte wünschen, diese Aufgabe auch übernehmen möchten. Ist keine Person als Totenfürsorgeberechtigte/r benannt, kann dies mit einer Zustimmungserklärung der Ehegatte oder die Ehegattin, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die volljährigen Kinder, die Eltern oder die volljährigen Geschwister sein. Sollte später keine der genannten Personen Willens sein, die Ascheausbringung durchzuführen, wird die Urne konventionell auf einem Friedhof beigesetzt.

**Was muss ich tun, wenn die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen einen negativen Bescheid ausgibt, also die Asche nach Prüfung nicht ausgebracht werden darf?**

In diesem Fall muss die Urne konventionell auf einem Friedhof bestattet werden.

**Kann meine Totenasche auch in Bremerhaven verstreut werden?**

Nein. Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat bislang kein Ortsgesetz erlassen, das das Ausbringen von Totenasche dort erlaubt.